

SOS-Kinderdorf e.V.
Vorstandsvorsitzende

Prof. Dr. Sabina Schutter
Renatastraße 77
80639 München

Ansprechpartner:
Sven Stumpf
Stabstelle Advocacy
Telefon 030 330993-727
sven.stumpf@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

01. Oktober 2024

Stellungnahme von SOS-Kinderdorf Zum Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz

1. Einleitung

SOS-Kinderdorf ist erfreut zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) nach der Beteiligung am Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ Stellung nehmen zu können. Das Gesetz ist aus Sicht von SOS-Kinderdorf ein wichtiger Schritt, um junge Menschen mit und ohne Behinderung mit passgenauen Angeboten Teilhabe, Entwicklung und Unterstützung bei der Erziehung zu ermöglichen. Deshalb unterstützt SOS-Kinderdorf das Vorhaben und Ziel des IKJHG sowie weite Teile der vorgeschlagenen Lösungen. Der Weg zu einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung hat schon mit dem KJSG 2021 begonnen und SOS-Kinderdorf hat den Prozess seitdem begleitet und unterstützt.

Auch mit dem IKJHG bleiben zentrale Herausforderungen bestehen. Diese betreffen insbesondere den Fachkräftemangel, die gesamtgesellschaftlichen Hürden auf dem Weg zur Barrierefreiheit sowie die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen und die Auswirkungen von verschiedenen Krisenlagen. Deshalb ist es wichtig, realistisch zu bleiben: Vom IKJHG kann keine umfassende Lösung dieser strukturellen Probleme erwartet werden, und es wird nicht gelingen, alle bestehenden Umsetzungsdefizite in den Systemen kurzfristig zu beseitigen. Dennoch muss der Prozess auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beginnen.

Aus Sicht von SOS-Kinderdorf darf auch der derzeitige Kostenvorbehalt kein Argument sein, um die dringend notwendige Reform der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu verzögern oder zu blockieren. Ein grundlegender Paradigmenwechsel, der sich an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert, ist unabdingbar, um die Rechte von Kindern mit Behinderung auf eine inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe vollständig zu erfüllen. Der gegenwärtige Kostenvorbehalt stellt dafür ein erhebliches Hindernis dar. Hier zeigt sich ein deutlicher Zielkonflikt zwischen dem Anspruch, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln, und dem gleichzeitigen Festhalten an der Begrenzung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie der Ausgestaltung der Leistungen, wie es im § 108 SGB VIII formuliert ist.

Diesen weiteren Reformbedarf aber als Vorwand gegen das IKJHG zu nutzen und die vorgeschlagenen Änderungen aufzuschieben oder abzusagen, hilft Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien auch nicht weiter bei der Erfüllung ihrer Rechte. SOS-Kinderdorf appelliert deshalb an die politischen Entscheidungsträger*innen, den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess zur IKJHG-Reform zeitnah aufzunehmen und die politischen Diskussionen zu den Regelungsvorschlägen konstruktiv zu gestalten, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Auch wenn einige Regelungen des IKJHG aus Sicht von SOS-Kinderdorf noch inklusiver hätten gestaltet werden können, beispielsweise mit einer einheitlichen, gemeinsamen Anspruchsgrundlage,

sieht SOS-Kinderdorf den Entwurf insgesamt positiv und möchte im Folgenden Anmerkungen und Vorschläge einbringen, mit denen die Rechte von jungen Menschen noch besser geschützt und erfüllt werden können.

2. Zu einzelnen Regelungen

a. Leistungstatbestand - § 27 Abs. 1 SGB VIII-RefE - Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe

Mit dem § 27 Abs. 1 SGB VIII-Referentenentwurf (RefE) wird eine Klammer geschaffen, unter der dann die beiden Leistungstatbestände für die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen zur Teilhabe in den folgenden Absätzen stehen. Diese Zusammenführung soll nach der Gesetzesbegründung die Verbindung der beiden Unterstützungsarten und deren Zielsetzung deutlich machen.

SOS-Kinderdorf erkennt an, dass diese Neuerung zunächst Fragen aufwerfen mag. Es ist jedoch entscheidend zu betonen, dass der Leitgedanke des § 1 Abs. 1 SGB VIII – nämlich das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – sowohl durch die Hilfe zur Erziehung als auch durch die Eingliederungshilfe verwirklicht wird. Beide Ansprüche verfolgen dasselbe übergeordnete Ziel einer förderlichen Entwicklung. Dies erklärt, warum keine zusätzliche Anspruchsgrundlage und kein weiterer Leistungskatalog „zur Erziehung“ aufgeführt wurden. SOS-Kinderdorf versteht den § 27 Abs. 1 SGB VIII-RefE daher als programmatische Norm, die keinen eigenen Regelungsgehalt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Nennung der Entwicklung konsequent, besser verständlich wäre es, wenn in Parallelität zum § 1 SGB VIII von „Förderung der Entwicklung“ gesprochen würde.

SOS-Kinderdorf gibt zu bedenken, dass Teilhabe unabhängig von Entwicklungsprozessen ein Bedarf junger Menschen ist, auch wenn SOS-Kinderdorf der Auffassung ist, dass Teilhabe auch immer Impulse und Möglichkeiten für Entwicklung aufzeigt und eröffnet. Wir können nachvollziehen, dass die Befassung mit § 27 Abs. 1 SGB VIII-RefE sowie die Änderungen in § 2 SGB VIII-RefE Bedenken dahingehend wecken, dass die im SGB IX prominent hervorgehobenen Teilhabeziele (§ 4 SGB IX) und die Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB VIII) gegenüber „Entwicklung“ und „Erziehung“ in den Hintergrund treten könnten. Allerdings sollten hier der Referentenentwurf des IKJHG und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zusammen betrachtet werden, da letzteres bereits wichtige Schritte in Richtung einer inklusiven Ausrichtung vorwegnahm. Seither sind Teilhabebedarfe stärker berücksichtigt und sowohl in der Leitprämisse (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) als auch in der Ausgestaltung des Erziehungsbegriffs (§ 9 Nr. 4 SGB VIII) verankert. Nichtsdestotrotz hat SOS-Kinderdorf im Austausch mit Verbänden der Eingliederungshilfe deren Wunsch aufgenommen, das Teilhaberecht als unabhängig vom Entwicklungsbegriff aufzunehmen, denn es stützt sich auf das aus dem Grundgesetz und der UN-BRK vorgegebenen Benachteiligungsverbot. Eine Ergänzung des § 1 SGB VIII um ein eigenständiges Recht auf Teilhabe unterstützt SOS-Kinderdorf vor diesem Hintergrund.

b. Leistungstatbestand - § 27 Abs. 2 SGB VIII-RefE - Hilfen zur Erziehung

SOS-Kinderdorf betrachtet die Anpassung der Formulierung in § 27 Abs. 2 SGB VIII-RefE als praktikabel aber kinderrechtlich kritisch. Wir sehen die Anschlussfähigkeit an die bisherige Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur als gegeben. Allerdings ist es aus kinderrechtlicher Sicht nicht vertretbar, dass lediglich Jugendliche – also Kinder ab 14 Jahren – einen eigenen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, sofern diese außerhalb des Elternhauses erbracht wird. Diese Regelung greift zu kurz und lässt außer Acht, dass auch jüngere Kinder in der Lage sein können, ihren Hilfebedarf zu erkennen und selbstständig Unterstützung zu suchen. Es ist auch nicht systemfremd, denn Kinder haben in § 24 Abs. 2 und 3 einen eigenen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung, was neben der Bildung und Betreuung auch die Erziehung des Kindes umfasst.¹ Aus den Einrichtungen von SOS-Kinderdorf kennen wir Beispiele von Kindern, die bereits im Alter von 11 Jahren selbst beim Jugendamt

¹ Vgl. Tammen, Hilfe zur Erziehung zwischen Leistung und Eingriff, S. 79f.

nach Hilfe gefragt haben, weil sie in ihrer familiären Situation dringend Hilfe benötigten. Auch war im Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ der Punkt, dass Kinder und Jugendliche selbst Anspruchsinhaber werden sollen, nie umstritten – im Gegensatz, es herrschte darüber große Einigkeit. Auch aus Kinderschutzgründen muss daher auch jüngeren Kindern das Recht eingeräumt werden, unabhängig vom Elternhaus Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Eine Regelung, die sich ausschließlich auf Jugendliche bezieht, vernachlässigt den Bedarf und die Schutzbedürfnisse der jüngeren Kinder, die möglicherweise in belastenden oder gefährdenden Situationen leben und zieht eine Altersgrenze, die nach der UN-Kinderrechtskonvention nicht zu rechtfertigen ist. Daneben merkt SOS-Kinderdorf an, dass die Regelung auch nicht zur Regelung des § 36 SGB I passt.

Zudem ist der Begriff „außerhalb des Elternhauses“ aus unserer Sicht klärungsbedürftig, wenn diese unverständliche Regelung erhalten bleiben sollte. Unklar bleibt, auch nach der Gesetzgebung, ob hierunter auch teilstationäre Hilfen wie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII fallen oder ob sich die Regelung ausschließlich auf vollstationäre Hilfen wie Vollzeitpflege, betreute Wohnformen oder intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe nach §§ 33-35 SGB VIII bezieht. Eine klare Definition ist notwendig, um eine verlässliche Anwendung der Vorschrift in der Praxis sicherzustellen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Der Abs. 2 sollte geändert werden, sodass Kinder und Jugendliche sowie die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf die Hilfen haben, beispielsweise durch diese Formulierung:

Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. ~~Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, haben auch Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird~~

c. Leistungstatbestand - § 27 Abs. 3-3b SGB VIII-RefE – Leistungen der Eingliederungshilfe

SOS-Kinderdorf erkennt an, dass die Neufassung der Anspruchsgrundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe sorgfältig erarbeitet wurde. Dennoch führt die Aufteilung in mehrere Absätze zu Wiederholungen und Überschneidungen, die den Text unnötig komplex machen. So sind die Regelungen des § 7 Abs. 2 SGB VIII sowie der Absätze 3a und 3b im aktuellen Entwurf mehrfach genannt, was zu einer gewissen Verwirrung führt, anstatt die Regelungen klarer zu strukturieren. Eine Vereinfachung und klare Zusammenführung der Inhalte sind daher wünschenswert.

Positiv hervorzuheben ist die Entscheidung des BMFSFJ, das Wesentlichkeitskriterium aus dem Gesetzestext zu streichen. Allerdings steht die wiederholte Erwähnung der Wesentlichkeit in der Begründung des Referentenentwurfs im Widerspruch zu dieser Intention und könnte zu Missverständnissen oder sogar Rechtsstreitigkeiten führen. Aus Sicht von SOS-Kinderdorf ist es essenziell, das Präventionsprinzip in den Mittelpunkt zu stellen: Kinder und Jugendliche haben frühzeitig Anspruch auf Unterstützung, insbesondere bei drohender Behinderung, da eine Verzögerung fatale Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben kann. Die Sorge, dass der Wegfall des Wesentlichkeitskriteriums zu einer unerwünschten Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises führt, sollte daher zurückgestellt werden, um eine bedarfsgerechte Unterstützung junger Menschen sicherzustellen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Absätze 3 -3b zusammen zu fassen und mit § 7 Abs 2 SGB VIII deckungsgleich zu formulieren und damit Rechtsklarheit zu schaffen.
- Das Wesentlichkeitskriterium auch in der Gesetzesbegründung zu streichen.

d. Leistungstatbestand - § 27 Abs. 4 SGB VIII-RefE – Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Gemäß § 27 Abs. 4 SGB VIII-RefE erhält die Bundesregierung die Befugnis, in Abstimmung mit dem Bundesrat eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Regelungen zur Leistungsberechtigung in den Absätzen 2, 3, 3a und 3b konkretisiert. Diese Ermächtigung wird in der Gesetzesbegründung (§ 52, zu Abs. 4) mit § 99 Abs. 4 SGB IX begründet. Allerdings weist SOS-Kinderdorf darauf hin, dass die Verordnungsermächtigung des § 99 Abs. 4 SGB IX ausschließlich die Eingliederungshilfe betrifft. Die geplante Regelung in § 27 Abs. 4 SGB VIII-Entwurf würde jedoch auch die Hilfen zur Erziehung einbeziehen.

SOS-Kinderdorf sieht die bundeseinheitliche Konkretisierung der Leistungsberechtigungen kritisch, da diese zu einer potenziellen Einschränkung der Leistungen führen kann. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe inhaltlich und zeitlich auf eine noch ausstehende Rechtsverordnung verschoben wird. Aus diesen Gründen lehnt SOS-Kinderdorf die Einführung einer Verordnungsermächtigung für die Leistungsberechtigungen in den Absätzen 2, 3, 3a und 3b ab.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Verordnungsermächtigung ersatzlos zu streichen.

Leistungskataloge - §§ 27a- 35i SGB VIII-RefE

SOS-Kinderdorf sieht in den beiden offenen Hilfe- und Leistungskatalogen des Referentenentwurfs einen wichtigen Schritt zur Schaffung von Flexibilität und zur Weiterentwicklung passgenauer Leistungsformen für junge Menschen. Durch diese Offenheit können vielfältige Hilfen bereitgestellt werden, die an den individuellen Bedürfnissen ansetzen. Für die Anwendungspraxis wäre es aus der Sicht von SOS-Kinderdorf hilfreich explizit klarzustellen, dass es sich um 2 offene Leistungskataloge handelt und die Leistungen aus beiden Katalogen entsprechend den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen kombiniert werden können.

SOS-Kinderdorf begrüßt zudem den parallelen Aufbau der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen zur Eingliederungshilfe im Entwurf. Eine Zusammenführung beider Bereiche in einem einzigen Leistungskatalog wäre zwar mutig und innovativ gewesen, doch erscheint der gewählte Ansatz strukturell schlüssig und systematisch nachvollziehbar.

Aus der Sicht von SOS-Kinderdorf sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Unterstützungsbedarfe von Eltern mit Kindern mit Behinderungen mit der Aufnahme „familienunterstützender Dienste“ zu adressieren, um ambulant entlastende und stärkende Angebote für Eltern und Geschwisterkinder zu schaffen. Eine explizite Aufnahme in den offenen Leistungskatalog würde die Einführung solcher Angebote deutlich erleichtern. Dass Eltern von Kindern mit Behinderungen oft auf Verhinderungspflege und Leistungen der Pflegekassen zurückgreifen müssen, ist nicht nur unzureichend, sondern verfassungsrechtlich problematisch, da dies das familiäre Zusammenleben gefährden kann.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die beiden Leistungskataloge explizit als offene Leistungskataloge zu benennen und die Kombinierbarkeit der Leistungen entsprechend den individuellen Bedarfen klarer zu fassen.
- Familienunterstützende Dienste als ambulante Leistung einzuführen, die Eltern mit Kindern mit Behinderung und deren Geschwister stärken, unterstützen und entlasten.

e. Leistungskatalog - § 27a Abs. 4 SGB VIII – Jugendlich in der Hilfe zur Erziehung als Eltern in der Hilfe zur Erziehung

SOS-Kinderdorf weist darauf hin, dass minderjährige Väter genauso wie minderjährige Mütter im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu berücksichtigen sind. Dabei muss auch in betreuten Wohnformen der Bedarf nach zusätzlichen Assistenzleistungen in Betracht gezogen werden, die über die reine

Erziehungshilfe hinausgehen. Insbesondere im Hinblick auf minderjährige Elternteile mit Behinderungen sollte die Unterstützung und Begleitung durch solche Assistenzleistungen in den Fokus rücken. Im Kontext des § 27a Abs. 4 des Referentenentwurfs ist es wichtig, sicherzustellen, dass sowohl die Bedarfe von jungen Eltern mit Behinderung als auch der spezifische Erziehungsbedarf angemessen berücksichtigt und miteinander verknüpft werden.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Im § 27a Abs. 4 SGB-VIII-RefE auch minderjährige Väter in den Hilfen zur Erziehung mitzuadressieren: *Wird ein Kind oder ein Jugendlicher während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter oder Vater eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.*

f. Leistungskatalog - § 34 SGB VIII-RefE – Betreute Wohnformen

Die Umbenennung in „Betreute Wohnformen“ und damit die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“, der als stigmatisierend erlebt wurde, findet große Unterstützung von SOS-Kinderdorf.

g. Leistungskatalog - § 35a SGB VIII-RefE – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

SOS-Kinderdorf begrüßt die Erweiterung des Behinderungsbegriffs, sieht jedoch die Notwendigkeit, klare Regelungen an wichtigen Schnittstellen zu schaffen – insbesondere zur Pflegeversicherung und zur Heilmittelerbringung. Es besteht die Gefahr, dass pflegebedürftige Kinder mit Behinderungen aufgrund des Vorrangs der Pflege keinen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, da der entsprechende § 103 SGB IX im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurde.

h. Leistungskatalog - § 35c SGB VIII-RefE – Früherkennung und Frühförderung

SOS-Kinderdorf ist erfreut, dass die Frühförderung mit ihren spezifischen Strukturen erhalten bleibt. Die Integration dieser Regelungen in das SGB VIII ist ein konsequenter Schritt, der dazu beiträgt, Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten zu vermeiden.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Zugang für Eltern zu Diagnostik und Unterstützung durch Frühförderstellen weiterhin niedrigschwellig bleibt. Eine frühzeitige Diagnostik ohne unnötige verwaltungsbedingte Verzögerungen ist essenziell, um rechtzeitig Hilfen für das Kind und die Familie einzuleiten und präventiv gegen mögliche Entwicklungs- oder familiäre Folgeprobleme vorzugehen. Aus der Erfahrung der eigenen Frühförderstellen, die teilweise in Vorleistung gehen, um Verzögerungen zu verhindern und Entwicklungsfenster zu nutzen, gibt es in diesem Bereich Verbesserungsspielräume, die dringend genutzt werden müssen. SOS-Kinderdorf fordert die Landesregierungen auf, die Potenziale dieser Angebote stärker zu nutzen und bestehende Lücken, etwa durch fehlende Rahmenvereinbarungen gemäß § 46 Abs. 4 SGB IX, zu schließen.

Die Ausnahme der Frühförderung aus der Hilfe- und Leistungsplanung und die Beibehaltung der Arbeit mit einem Förder- und Behandlungsplan ist aus Sicht von SOS-Kinderdorf richtig, um die Niederschwelligkeit des Angebots zu erhalten.

i. Leistungskatalog - § 35d SGB VIII-RefE – Leistungen zur Teilhabe an Bildung

SOS-Kinderdorf merkt an, dass Leistungen der außerschulischen Bildung hier fehlen. Gerade in der außerschulischen Bildung gibt es Räume für die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und findet Demokratiebildung statt. Deshalb sollte der Leistungskatalog im Hinblick auf Teilhabe an Bildung auch Angebote außerhalb des schulischen Bereichs umfassen, um die Bedarfe junger Menschen ganzheitlich zu decken.

Hilfe- und Leistungsplanung

SOS-Kinderdorf begrüßt die im SGB VIII-RefE vorgesehenen Weiterentwicklungen der Verfahrensvorgaben zur Hilfe- und Leistungsplanung. Die Verzahnung der bisher geltenden Regelungen zur Hilfeplanung sowie Gesamtplanung ist ein sinnvoller Schritt, um einheitliche Vorgaben zu schaffen und gleichzeitig spezifische Anforderungen bei behinderungsbedingten Teilhabebedarfen zu

berücksichtigen. Auch wenn die Umstrukturierung der Normen zunächst ungewohnt wirken mag, ist die neue Gliederung durch ihren logischen Aufbau und die systematische Unterteilung in allgemeine (§§ 36-36d SGB VIII-RefE) und besondere Vorgaben (z.B. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, §§ 38-38d SGB VIII-RefE) nachvollziehbar. Dadurch entsteht zwar ein gewisser räumlicher Abstand zu den Anspruchsnormen und dem Leistungskatalog, doch ist dies für eine klare und strukturierte Systematik gerechtfertigt.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung übersichtlich und nachvollziehbar benannt sind. Diese umfassen sowohl die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten (§ 36a Abs. 1 SGB VIII-RefE) als auch die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen und die Einbindung weiterer Beteiligter, wie Leistungserbringer und andere Akteure (§ 36a Abs. 3-4 SGB VIII-RefE). SOS-Kinderdorf sieht hier eine sinnvolle und umfassende Regelung, die den Bedürfnissen junger Menschen und ihrer Familien gerecht wird.

j. Hilfe- und Leistungsplanung - § 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE – Hilfe- und Leistungsplan

SOS-Kinderdorf merkt an, dass der Begriff der „Wirkungskontrolle“ in § 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE Bedenken auslöst. Während eine Überprüfung der Ziele und Maßnahmen zweifellos notwendig ist, könnte der Begriff „Wirkungskontrolle“ missverstanden werden. Da Hilfen im sozialen Bereich prozesshaft sind und auf Interaktion basieren, ist eine objektive Messbarkeit nur bedingt möglich. Daher sollte dieser Begriff entsprechend überarbeitet und die Prozesshaftigkeit und fehlende Objektivierbarkeit aufgenommen werden.

Die zweijährige Obergrenze für die Überprüfung der Hilfe- und Leistungspläne ist aus Sicht von SOS-Kinderdorf so nicht sinnvoll. Entscheidend sollten der tatsächliche Bedarf und der prognostische Verlauf sein, sowie die Vermeidung von Unsicherheiten bei auch absehbar länger bestehenden Bedarfen. Die Wahl der Überprüfungsintervalle muss eine flexible und bedarfsgerechte Hilfeplanung ermöglichen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Den Begriff der Wirkungskontrolle dahin gehend zu präzisieren, dass damit nicht eine objektive Messung der Wirkung, sondern die interaktionsbasierte Überprüfung von Zielen und Maßnahmen im Rahmen eines Prozesses gemeint ist.
- Die 2 Jahre als maximale Obergrenze zu streichen und stattdessen den individuellen Bedarf als Leitlinie für die regelmäßige Überprüfung festzuschreiben.

k. Hilfe- und Leistungsplanung - § 38a und b SGB VIII-RefE – Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

SOS-Kinderdorf begrüßt ausdrücklich die Vereinfachung der Bedarfsfeststellung nach § 38a SGB VIII-RefE. Der Entwurf sieht vor, auf erneute Begutachtungen zu verzichten, wenn bereits ausreichende Entscheidungsgrundlagen wie ärztliche Stellungnahmen vorliegen. Dies reduziert die Belastung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der Familien und verhindert unnötige Doppeluntersuchungen. Dennoch wäre es hilfreich, Mindestanforderungen für solche ärztlichen Bescheinigungen festzulegen, um eine bedarfsgerechte und transparente Leistungsgewährung zu gewährleisten.

Ebenso befürwortet SOS-Kinderdorf die Einführung eines ICF-CY-orientierten Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 38b SGB VIII-RefE, um bundeseinheitliche, gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu schaffen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an Praxiserfahrung mit diesem Instrument fehlt und Schulungen für eine flächendeckende Anwendung notwendig sind.

l. Hilfen für junge Volljährige - § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

In einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe darf der Bedarf junger Volljähriger nach § 41 SGB VIII nicht allein auf die „Persönlichkeitsentwicklung“ bezogen werden. Vielmehr muss er um die Aspekte von Teilhabebeeinträchtigungen und -barrieren erweitert werden. Eine ausschließlich auf die Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtete Betrachtung wird dem inklusiven Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht. Um die Bedarfe junger Volljähriger umfassend zu erfassen und ihnen die

notwendige Unterstützung zu bieten, müssen diese Bedarfe im Sinne des zugrunde liegenden Verständnisses des IKJHG auch den Bereich der Teilhabe und die damit verbundenen Beeinträchtigungen abdecken. Andernfalls wäre eine inklusive Begründung der Leistungen für diese Zielgruppe nur schwer möglich.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Teilhabebeeinträchtigungen ebenfalls in § 41 SGB VIII zu adressieren, sodass jungen Volljährigen mit und ohne Behinderung bedarfsgerechte Hilfen angeboten werden können.

Leistungserbringungsrecht

SOS-Kinderdorf bewertet die vorgeschlagenen Anpassungen im Leistungsvereinbarungsrecht positiv, allerdings sehen wir in einigen Punkten Bedarf für zusätzliche Klarstellungen und Regelungen:

m. Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung - § 78b Abs. 2 SGB VIII-RefE – Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

Um sicherzustellen, dass Gehälter in freier Jugendhilfe entsprechend der tariflichen Bindung abgesichert sind und keine Wettbewerbsnachteile entstehen, ist eine Regelung in § 78b Abs. 2 SGB VIII-RefE erforderlich. Eine solche Regelung würde auch die Attraktivität des Berufsfeldes erhöhen, weil untertarifliche Löhne seltener würden.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Entsprechend der Regelung aus dem SGB IX in § 78b Abs. 2 SGB VIII zu verankern, dass Löhne entsprechend der tariflichen Bindung immer wirtschaftlich sind und damit nicht abgelehnt werden können.

n. Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung - § 78g SGB VIII – Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

SOS-Kinderdorf kritisiert, dass die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die im SGB IX-Teil 2 verankert ist, im SGB VIII-RefE nicht übernommen wurde. SOS-Kinderdorf plädiert für die Wiederherstellung des Zugangs zu Schiedsstellenverfahren für ambulante Leistungen. Diese Regelungslücke kann zur Verschlechterung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung führen.

SOS-Kinderdorf empfiehlt:

- Die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in § 78g SGB VIII zu verankern.

Kostenheranziehung

SOS-Kinderdorf begrüßt ausdrücklich die im SGB VIII-RefE vorgesehenen Schritte zur Vereinheitlichung der Kostenheranziehung für Familien sowie die kostenfreie Bereitstellung ambulanter Leistungen. Diese Änderungen sind ein bedeutender Fortschritt, da sie den Zugang zu Unterstützungsleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erleichtern und gleichzeitig die finanzielle Belastung der betroffenen Familien deutlich reduzieren. Die Ausdehnung der Kostenfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher in der Kinder- und Jugendhilfe üblich ist, auch auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zu erweitern, stellt eine wesentliche Verbesserung dar, die sowohl den jungen Menschen als auch ihren Familien zugutekommt. Darüber hinaus unterstützen wir die im Entwurf vorgesehenen Regelungen, die auch eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands mit sich bringen.